



REGLEMENT 2005

Erster Teil: Vorsorgeplan WA

(Weiterführung Altersvorsorge mit Beitragsbefreiung)

Gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 17. August 2004

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab dem 1. Januar 2005 für alle im Plan WA versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (= Zweiter Teil des Reglements) können bei der zuständigen Zweigstelle angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Massgebendes Alter / Pensionsalter.....	3
Art. 4	Versicherter Lohn.....	3
Art. 5	Risikobeitrag.....	3
Art. 6	Verwaltungskostenbeitrag.....	3
Art. 7	Sparbeitrag.....	3
Art. 8	Sparguthaben	3
Art. 9	Umwandlungssatz.....	4
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	4
Abschnitt 1	Im Alter	4
Art. 10	Altersrente	4
Art. 11	Pensionierten-Kinderrente.....	5
Art. 12	Auflösung des Einkaufskontos	5
Art. 13	Anpassung an die Preisentwicklung.....	5
Abschnitt 2	Bei Invalidität	5
Art. 14	Befreiung von der Beitragszahlung	5
Abschnitt 3	Im Todesfall.....	5
Art. 15	Ehegattenrente	5
Art. 16	Waisenrente	5
Art. 17	Todesfallkapital	5
Art. 18	Auflösung des Einkaufskontos	6
Art. 19	Anpassung an die Preisentwicklung.....	6
4. Kapitel	Freizügigkeit.....	6
Art. 20	Austrittsleistung	6
Art. 21	Nachdeckung.....	6
5. Kapitel	Wohneigentumsförderung.....	6
Art. 22	Vorbezug und Verpfändung	6
Art. 23	Zusatzversicherung.....	6
6. Kapitel	Finanzierung	6
Art. 24	Jährlicher Beitrag.....	6
Art. 25	Überwiesene Austrittsleistung, Einmaleinlagen	7
Art. 26	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistung.....	7
Art. 27	Andere Einmaleinlagen	7
Art. 28	Einmalige Verwaltungskostenbeiträge	7

1. Kapitel Versicherte Personen

(vgl. Kapitel 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen.

Art. 2 Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

¹ Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle.

² Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Stiftung einen Vorsorgeausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar ausgehändigt. Jeder Ausweis ersetzt alle früheren.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

(vgl. Kapitel 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 3 Massgebendes Alter / Pensionsalter

¹ Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

² Das Pensionsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 64. Altersjahres für Frauen folgt.

Art. 4 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen BVG-pflichtigen Jahreslohn.

Art. 5 Risikobeitrag

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Beitragsbefreiung bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (inkl. Beitrag an den Sicherheitsfonds) ist in Prozenten des versicherten Lohnes definiert (vgl. Beitragsordnung).

Art. 6 Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag zur Finanzierung der beruflichen Vorsorge ist in Prozenten des versicherten Lohnes definiert (vgl. Beitragsordnung).

Art. 7 Sparbeitrag

Der Sparbeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Altersleistungen ist in Prozenten des versicherten Lohnes definiert (vgl. Beitragsordnung).

Art. 8 Sparguthaben

¹ Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus
a. dem Sparguthaben auf dem Alterskonto;

b. dem Sparguthaben auf dem Einkaufskonto.

² Das Sparguthaben auf dem Alterskonto setzt sich zusammen aus

- a. den eingebrachten Austrittsleistungen, beschränkt auf den im Zeitpunkt des Eintritts gültigen Betrag zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen (vgl. Art 26);
- b. den individuellen Spargutschriften;
- c. allfälligen Einlagen oder Auszahlungen;
- d. den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Bundesrates für das BVG vergüteten Zinsen.

³ Das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto setzt sich zusammen aus

- a. dem Teil der eingebrachten Austrittsleistungen, der für die Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen nicht benötigt wird;
- b. allfälligen Einlagen oder Auszahlungen;
- c. den auf diesen Einlagen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Art. 9 Umwandlungssatz

¹ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Die Vorschriften gemäss BVG werden dabei jederzeit eingehalten.

3. Kapitel **Vorsorgeleistungen**

(vgl. Kapitel 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

Abschnitt 1 **Im Alter**

Art. 10 Altersrente

¹ Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Art. 3 erreicht.

² Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Sparguthaben auf dem Alterskonto und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Art. 9.

³ Die versicherte Person kann die gesamte Altersleistung oder ein Viertel der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Das Begehren ist der Stiftung spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters einzureichen. Es kann nicht widerrufen werden.

⁴ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt der Auszahlung verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

⁵ Wird die Altersleistung teilweise oder ganz in Kapitalform bezogen, so entfallen die Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang.

⁶ Für die Bestimmung der Höhe der im Vorsorgeausweis aufgeführten voraussichtlichen Altersrente wird auf den für diese Person im Pensionsalter gemäss Art. 3 gültigen Umwandlungssätzen gemäss Art. 9 und das Guthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- a. dem Sparguthaben auf dem Alterskonto, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat; und

- b. der Summe der künftigen Spargutschriften ohne Zinsen für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden koordinierten Lohnes.

Art. 11 Pensionierten-Kinderrente

¹ Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Art. 3 erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

² Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.

Art. 12 Auflösung des Einkaufskontos

Das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto wird bei Pensionierung ausbezahlt.

Art. 13 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Altersrenten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 14 Befreiung von der Beitragszahlung

¹ Für arbeitsunfähige Personen besteht drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Wegfall entsprechend der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit keine Beitragspflicht.

² Die Wartefrist beginnt für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Abschnitt 3 Im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente

¹ Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person nach Erreichen des Pensionierungsalters gemäss Art. 3 stirbt.

² Die Höhe der Ehegattenrente entspricht 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

³ Wird eine Rente an den geschiedenen Ehegatten bezahlt, gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 16 Waisenrente

¹ Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person nach Erreichen des Pensionierungsalters gemäss Art. 3 stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

² Die Höhe der Waisenrente entspricht 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Art. 17 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des Pensionierungsalters gemäss Art. 3 wird ein Todesfallkapital fällig. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Sparguthaben auf dem Alterskonto, wie es am Todestag vorhanden gewesen ist.

Art. 18 Auflösung des Einkaufskontos

Stirbt die versicherte Person, wird das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto per Todestag als Kapital ausbezahlt.

Art. 19 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

4. Kapitel Freizügigkeit

(vgl. Kapitel 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 20 Austrittsleistung

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht dem am Tage des Ausscheidens auf dem Alters- und dem Einkaufskonto vorhandenen Sparguthaben.

Art. 21 Nachdeckung

Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Ausscheiden für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Kapitel Wohneigentumsförderung

(vgl. Kapitel 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 22 Vorbezug und Verpfändung

¹ Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Stiftung.

² Die Kosten für die mit Vorbezug und Verpfändung verbundenen administrativen Aufwendungen gehen zu Lasten der versicherten Person (vgl. Art. 28).

Art. 23 Zusatzversicherung

Die Stiftung vermittelt der versicherten Person auf Wunsch eine Zusatzversicherung, um die durch den Vorbezug entstehenden Vorsorgelücken im Invaliditäts- und Todesfall zu schliessen.

6. Kapitel Finanzierung

(vgl. Kapitel 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 24 Jährlicher Beitrag

Der von der Stiftung erhobene Beitrag entspricht der Summe aus dem Risikobeitrag (vgl. Art. 5), dem Verwaltungskostenbeitrag (vgl. Art. 6) und dem Sparbeitrag (vgl. Art. 7).

Art. 25 Überwiesene Austrittsleistung, Einmaleinlagen

¹ Die Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers sowie Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und –police) sind der Stiftung zu überweisen. Sie werden als Eintrittsleistung dem Alterskonto gutgeschrieben.

² Übersteigt die überwiesene Austrittsleistung die im Zeitpunkt des Eintritts maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Art. 26, so wird der übersteigende Teil dem Einkaufskonto gutgeschrieben.

Art. 26 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistung

¹ Die versicherte Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

² Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme wird vom Stiftungsrat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von Gesetz und Verordnungen festgesetzt. Sie kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

³ Der Einkaufsbetrag wird dem Alterskonto gutgeschrieben.

Art. 27 Andere Einmaleinlagen

Weitere Einmaleinlagen wie z.B. die Rückzahlung eines Vorbezugs werden dem Alterskonto oder dem Einkaufskonto gutgeschrieben.

Art. 28 Einmalige Verwaltungskostenbeiträge

¹ Die Kosten für spezielle administrative Aufwendungen gehen zu Lasten der versicherten Person.

² Die Kostensätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.



Tabellen für den Vorsorgeplan WA

Beitragsordnung

Ab dem 1. Januar 2011 gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Gesamtbeitrag		Sparbeitrag		Risikobeitrag		Kostenbeitrag	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
18-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-34	11.8	11.8	7.0	7.0	3.4	3.4	1.4	1.4
35-44	14.8	14.8	10.0	10.0	3.4	3.4	1.4	1.4
45-54	19.8	19.8	15.0	15.0	3.4	3.4	1.4	1.4
55-	22.8	22.8	18.0	18.0	3.4	3.4	1.4	1.4

Besteht für eine versicherte Person keine Unfallversicherung, so werden für diese Person die Risikobeitragssätze um 0.3 Prozentpunkte erhöht.

Der Kostenbeitrag beträgt jedoch im Minimum CHF 72.-- und im Maximum CHF 480.-- pro Jahr.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. September 2010. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Beitragsordnung zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Umwandlungssätze

Ab dem 1. Januar 2005 gilt für das Pensionsalter 64 bei Frauen respektive 65 bei Männern der Umwandlungssatz von 6.8%. In Abweichung davon gelten für die Jahrgänge 1939 bis 1948 folgende Umwandlungssätze:

Geburtsjahr	Frauen	Männer	Geburtsjahr	Frauen	Männer
1939	-	7.20%	1944	7.10%	7.05%
1940	-	7.15%	1945	7.00%	7.00%
1941	7.20%	7.10%	1946	6.95%	6.95%
1942	7.20%	7.10%	1947	6.90%	6.90%
1943	7.15%	7.05%	1948	6.85%	6.85%

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 9. Juni 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlungssätze zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Einmalige Verwaltungskostenbeiträge

Die Kosten für die mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung verbundenen administrativen Aufwendungen gehen zu Lasten der versicherten Person. Ab dem 1. Januar 2005 gelten folgende Kostensätze:

Offertberechnung für einen Vorbezug	CHF	100.--
Durchführen eines Vorbezugs	CHF	300.--
Durchführen einer Verpfändung	CHF	100.--
Pfandverwertung	CHF	300.--

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. August 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Ab dem 1. Januar 2005 sind für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs folgende Prozentsätze massgebend:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7%	36	97%	47	249%	58	483%
26	14%	37	109%	48	267%	59	508%
27	21%	38	120%	49	286%	60	534%
28	29%	39	132%	50	306%	61	560%
29	36%	40	144%	51	325%	62	586%
30	44%	41	156%	52	345%	63	613%
31	51%	42	169%	53	365%	64	640%
32	59%	43	181%	54	386%	65	668%
33	67%	44	194%	55	409%		
34	75%	45	212%	56	434%		
35	86%	46	230%	57	458%		

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem aktuellen versicherten Lohn. Das vorhandene Altersguthaben wird abgezogen. Ein allfälliger Vorbezug wird angerechnet.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist von der versicherten Person abzuklären.

Beispiel.:	Beitragsalter (Kalender abzüglich Geburtsjahr)		50 Jahre
	versicherter Lohn	CHF	40'000.--
	Stand Sparkapital	CHF	50'000.--
	Maximalbetrag (306% x 40'000)	CHF	122'400.--
	Möglicher Einkauf (122'400 - 50'000)	CHF	72'400.--

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. August 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.